



LEE Niedersachsen | Bremen Herrenstraße 6 30159 Hannover

Landkreis Nienburg/Weser
Stabstelle Regionalentwicklung
Kreishaus am Schloßplatz
31582 Nienburg
windenergie@kreis-ni.de

Marie Kollenrott
Stellvertr. Geschäftsführerin

Herrenstraße 6
30159 Hannover
Tel. 0511 – 727367 – 320
M.Kollenrott@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Hannover, 26.07.2021

Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren für die 4. Änderung des RROP Nienburg/Weser

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Rohlfing, sehr geehrter Herr Behrens, vielen Dank, dass sie unserem Verband die Möglichkeit einer Stellungnahme zu Ihrem Raumordnungsentwurf einräumen. Der Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen ist der Branchenverband der Erneuerbaren in Niedersachsen. Unser Ziel ist, durch den konkreten Ausbau der Erneuerbaren Energien die niedersächsischen Klimaziele zu erreichen. Hier ist die Regionale Raumordnung eine wichtige Grundlage.

Der kürzlich verabschiedete Windenergieerlass, gibt als **Grundsatz der Raumordnung ein Flächenziel von 2,1% ab 2030** aus, das durch die Landesraumordnung und heruntergebrochen auf die Regionale Raumordnung umgesetzt werden muss. Vor dem Hintergrund der langen Laufzeit der Regionalen Raumordnungsprogramme muss daher auch ihr jetzt in Aufstellung befindliches Regionales Raumordnungsprogramm, dieses Flächenziel ausweisen. Dies auch gerade vor dem Hintergrund, dass die hohe Bedeutung des Klimaschutzes in Niedersachsen seit 2020 im Klimagesetz und im Artikel 6c der niedersächsischen Landesverfassung verankert ist, der lautet: „In Verantwortung auch für die künftigen Generationen schützt das Land das Klima und mindert die Folgen des Klimawandels.“

Auch das Bundesverfassungsgericht hat jüngst in der Entscheidung zum KlimaG entschieden, dass ein zu niedriges Klimaschutzziel eine Verletzung der Grundrechte junger Menschen darstellt. Daraus folgend können Gesetze, Erlasse und Verordnungen, sowie weitere Planungen auf allen Ebenen vor Gericht beanstandet werden, wenn sie diesen Grundsatz nicht erkennbar in den Planungen umsetzen. Es ist zu erwarten, dass diese höchstrichterliche Entscheidung Grundlage für untere Instanzen sein wird und die Handlungen der kommunalen Ebene entsprechend damit vereinbar sein müssen.

Landesverband
Erneuerbare Energien
Niedersachsen | Bremen e.V.
Vorsitz: Bärbel Heidebroek
Geschäftsf.: Silke Weyberg

Vorstand:
Thorsten Kruse
Horst Mangels
Christoph Pieper
Gustav Wehner
Herrenstraße 6
30159 Hannover
0511 – 727367300
info@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Vereinsregister:
203029
Steuernummer:
25/277/01277
Finanzamt Hannover

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE76 1203 0000
1020 761290
BIC: BYLADEM 1001



In Folge dieser Entscheidungen verschärften alle relevanten Entscheidungsebenen (EU, Bund, Land) ihre Klimaschutzziele. Der Bund strebt bereit 5 Jahre früher (2045) Treibhausgasneutralität an, was Auswirkungen auf den Handlungsspielraum der nachgeordneten Ebenen hat. Laut KlimaG 2021 sollen „die Emissionen bis zum Jahre 2030 bereits um 65 Prozent im Vergleich zum Jahre 1990 gesenkt werden“. Damit folgt der Bund weitgehend dem von der Stiftung Klimaneutralität vorgeschlagenen Reduktionspfad, der verdeutlicht, dass die zusätzlichen Minderungen für ein nationales Ziel von minus 65 Prozent Treibhausgase bis 2030 vor allem in der Energiewirtschaft erbracht werden. Bis 2030 werden in dem hier vorgelegten Szenario gegenüber dem aktuellen Sektorenziel des Klimaschutzgesetzes weitere 77 Millionen Tonnen CO₂ eingespart. **Im Kern bedeutet dies eine Beschleunigung des Kohleausstiegs und eine Erhöhung des Anteils der Erneuerbaren Energien um 70 Prozent.** Diese Zahlen basieren auf den durch die Sektorenkopplung gestiegenen Stromverbräuchen.

Zu dem in Niedersachsen anstehenden Steinkohleausstieg, kommt der Atomausstieg hinzu, der ebenfalls klimaneutral ersetzt werden muss. Das bedeutet 2.950 MW Steinkohleleistung und 2.700 MW Kernenergieleistung in Niedersachsen durch Erneuerbare zu ersetzen, wobei der Windenergie die tragende Bedeutung zukommt. Legt man die Volatilität der Erneuerbaren Energien zu Grunde, so muss fossile Leistung von 5,6 GW durch installierte Windenergieleistung von 14,5 GW kompensiert werden.

Unter Annahme eines gleichbleibenden Strombedarfs in Niedersachsen müssen 82 Mrd. kWh/a im Jahr 2030 erneuerbar erzeugt werden, um die beschlossenen Klimaziele des Bundes zu erfüllen.

Heute verfügen wir in Niedersachsen über eine erneuerbar erzeugte Strommenge von 47 Mrd. kWh/a. Bei Windparkplanungen wird ein Raumbedarf von ca. 3,7 ha pro MW angesetzt. Der Strombedarf im laufenden Jahrzehnt liegt in Niedersachsen bei rund 35 Milliarden kWh, **was einer Flächennutzung für die Windenergie von rd. 102.000 Hektar bzw. 2,1% der niedersächsischen Landesfläche** entspricht

Nach den bisherigen Erfahrungen mit dem mehrstufigen Genehmigungsverfahren liegen zwischen Raumordnungsbeschluss und der Inbetriebnahme von Anlagen mindestens 3 Jahre. Daher müssen die notwendigen Flächen spätestens 3 Jahre vor dem Zieljahr in den Raumordnungsplänen festgelegt werden, um sicher zu stellen, dass die benötigte Leistung rechtzeitig im Netz verfügbar ist. Der aktuelle Bestand von nur 27.850 ha Vorrangflächen für Windenergie ist ungenügend. **Die Berechnungen zeigen, dass in den kommenden 6 Jahren in Niedersachsen die Windvorrangfläche auf mehr als das Dreifache ausgeweitet werden muss, um die Vorgaben des neuen KlimaG zu erfüllen.** Konkret müssen bis zum Jahr 2027 rund 70.000 Hektar Windenergie-Vorrangfläche zusätzlich geschaffen werden.

Ohne Zweifel werden auch die Gerichte die Reduktionsziele des Jahres 2030 als Messlatte für ihren aktuellen RROP-Entwurf ansehen. Juristisch ausgedrückt: es ist davon



auszugehen, dass die Ziele des Klimaschutzgesetz des Jahrs 2030 bereits eine Vorwirkung für die heute aufzustellenden RROPs entfaltet und entsprechend bereits heute auf dieser Basis einklagbar ist. In dieser Logik hat auch das Verfassungsgericht entsprechende Rechtsmaßstäbe in seiner Entscheidung zum KlimaG gesetzt (siehe oben). **Dies bedeutet, entsprechend dem am 24.06.2021 beschlossenen Bundes-Klimagesetz, dass Ihr RROP die flächenbedeutsamen Voraussetzungen für eine Emmissionsreduktion von 65 % bis 88 % schaffen muss.** Leider können wir nicht erkennen, dass der hier vorliegende RROP-Entwurf dem gerecht wird.

Auch auf Landesebene werden die Klimaschutzziele nachgeschärft. Durch die Vorziehung der Klimaschutzziele der Bundesregierung um 5 Jahre, müssen die Bundesländer folgerichtig ihre Ziele ebenfalls um 5 Jahre vorziehen. In Niedersachsen bedeutet dies, die Vollversorgung mit erneuerbarem Strom im Jahre 2035 anzustreben. **Entsprechend müssen alle Raumordnungsprogramme bereits im Jahre 2030 einen Flächenanteil entsprechend 2,1 % der Kreisfläche verwirklicht haben.** In diesem Kontext muss die Trägheit der Raumplanungen berücksichtigt werden. Der hier vorliegende Plan ist eine Änderung eines bereits 18 Jahre alten Raumordnungsplans, der nach wie vor nicht vollständig novelliert wurde. Wir gehen davon aus, dass das KlimaG 2021 eine Ausweisungspflicht von mindestens 2,0 % (wie im Bund diskutiert) für alle ab sofort zu novellierenden Raumordnungsprogramme zur Folge hat. Das sich die kommunalen Planungen bereits jetzt an dem etwas erhöhten niedersächsischen 2,1 % Ziel orientieren müssen, ist Auffassung der Landesregierung.

Dazu Umweltminister Olaf Lies anlässlich des Beschlusses des Windenergieerlass 2021: „Wir erhöhen die Ausbauziele, ziehen sie zeitlich vor und vergrößern die Flächenkulisse, auf der Windkraft möglich wird. Mit dem Erlass soll in Niedersachsen bis 2030 eine Windkraftleistung von 20 GW installiert sein. Hierfür brauchen wir 1,4 Prozent der Landesfläche. Insgesamt schaffen wir die Voraussetzungen, dass ab dem Jahr 2030 Landesflächen **in der Größenordnung von 2,1 Prozent für Windenergie bereitgestellt werden, was Planungen jetzt schon vorausschauend berücksichtigen müssen**“¹.

Im Abgleich des vorliegenden Planes mit den Landeszielen ist es von Wichtigkeit, welcher Art die Vorrangflächen sind. „Das Planungskonzept des Landkreises Nienburg/Weser sieht vor, dass Windenergieanlagen mit all ihren Teilen – also auch der durch den Rotor überstrichenen Fläche – vollständig innerhalb der festzulegenden Vorrangfläche Windenergienutzung liegen sollen.“² Es handelt sich bei der vorliegenden Planung daher um eine Rotor-In Planung. Dies ist in Niedersachsen ungewöhnlich, denn die Landesflächenziele gehen stets davon aus, dass sich nur der Mastfuß innerhalb der Planfläche befinden muss (Rotor-out) (vgl. WEE 2016 Fußnote auf S.192 und WEE 2021 Abschnitt 2.13). Auch der Bundesgesetzgeber geht bzgl. Abstandsregelungen zu Windkraftanlagen

¹ <https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/wichtiger-schub-fur-windenergieausbau-und-energiewende-in-niedersachsen-202731.html>

² 4. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 Landkreis Nienburg/Weser
Begründung zur beschreibenden Darstellung, 4.2 04 Windenergie S.33



vom Mastfuß aus (vgl. §249 BauGB Abs. 3 Satz 2). Wir regen an, zukünftig zum Zwecke der einfacheren Vergleichbarkeit mit anderen niedersächsischen Kreisen und den Landeszielen ebenfalls eine „**Rotor-Out Planung**“ vorzulegen. Vorrangflächen, bei denen sich der Rotor vollständig innerhalb der Fläche befinden muss, können nur geringer ausgenutzt werden als Vorrangflächen, die bis zum Rand der Fläche bebaubar sind. Daher müssen die vorliegenden Flächenangaben vor dem Abgleich mit Landeszielen und der Beurteilung der Frage des „Substanziellen Raums“ in eine Rotor-Out Planung umgerechnet werden. **Das Deutsche Windenergie-Institut (DEWI) hat berechnet, dass für die Erreichung einer identischen Windpark-Leistung, eine Rotor-In Vorrangfläche um mindestens 25 % größer sein muss, als eine Rotor-Out Vorrangfläche (vgl. DEWI-Magazin 08/2015).** Die vorliegende Planung weist Rotor-In Vorrangflächen in Höhe von 2.454 ha (1,75 % der Kreisfläche) aus. Dies entspricht einer Rotor-Out Planung in Höhe von nur 1840 Ha bzw. einer **Kreisfläche von nur 1,31 %**. Erst diese „**Rotor-Out Flächenangabe**“ ist mit den Landeszielen vergleichbar. Wir konstatieren, dass Sie sich mit ihrer Planung trotz großen Flächenpotentials und sehr guter Windhöflichkeit im Landkreis Nienburg/Weser **weit unterhalb des notwendigerweise unmittelbar anzusetzenden durchschnittlichen 2,1 % Landesziels und auch unterhalb des 1,4 % Landes-Zwischenziels bewegen**. Hierbei ist anzumerken, dass die genannten Ziele Durchschnittsziele sind, welche die Landkreise mit hohem Flächenpotential deutlich übertreffen müssen, um einen Ausgleich zu jenen Kreisen zu schaffen, die das Ziel aufgrund ihrer weitreichenden harten Tabuzonen nicht erreichen können.

Nienburg/Weser gehört zu den Landkreisen mit dem höchsten relativen Flächenpotential in ganz Niedersachsen. Bitte beachten Sie, dass ihr Planungsraum, gemäß der Flächenpotentialermittlung des Landes anhand von einheitlichen harten Tabukriterien, über das neunthöchste relative Flächenpotential verfügt.³ Somit trägt der Landkreis Nienburg/Weser eine besondere Verantwortung für den Klimaschutz in Niedersachsen. Zusätzlich zu Ihrem guten Flächenpotential verfügen sie über eine gute Windhöflichkeit auf den relevanten Flächen. Sie hätten unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten und nach Abzug von angemessenen weichen Tabukriterien die Möglichkeit, Ihrer besonderen Verantwortung gerecht zu werden und genügend Flächen auszuweisen. Laut einer von der Firma Nefino durchgeführten Studie hat der Landkreis Nienburg/Weser ein Flächenpotential nach Abzug von harten und weichen Tabukriterien entsprechend 15,8 %⁴ der Kreisfläche. Nienburg ist unter Einbeziehung von realistischen und zumutbaren Randbedingungen der Kreis mit dem neunthöchsten relativen Flächenpotential in Niedersachsen. Daher muss Ihr Kreisziel deutlich über 2,1 % liegen. Und entsprechend halten wir Ihre Ausweisung an Windenergie-Vorrangflächen

³ Nds. MBl. Nr. 7/2016 (Windenergieerlass 2016), S.207

⁴ Bei 800 m zu Wohngebieten und 500 m zu Einzelgebäuden im Außenbereich unter Ausschluss von LSG-Gebieten. Die genauen Berechnungsparameter sind im Anhang dieser Stellungnahme zu finden. Nicht geschützte Waldflächen sind als Potentialraum mit berücksichtigt, LSG-Gebiete jedoch nicht. Unter Ausschluss aller Waldflächen beträgt das realistische Flächenpotential immer noch 14,2 %.



von 1,31 % (Rotor-Out) der Kreisfläche daher für deutlich zu gering. Ihr Entwurf wird hiermit den Zielen, die durch §3 NKlimaG, Windenergieerlass 2016 und 2021 sowie Artikel 6c der Landesverfassung geboten sind, leider nicht gerecht.

Wir erleben zunehmend, welche Auswirkungen die Klimakrise haben kann, und haben wird, wenn wir nicht in allen Bereichen schnell und entschlossen Klimaschutz betreiben. Die Klimakrise findet nicht weit in der Zukunft statt, sondern jetzt und hier. In Bad-Münstereifel, Erkelenz, Ahrweiler, Bad-Neuenahr, Schuld. Es ist daher Zeit, Klimaschutz ernst zu nehmen. Jede 3 MW Windkraftanlage spart pro Jahr rd. 10.000 Tonnen CO₂ ein⁵, moderne 4 oder 5 MW Anlage sogar noch mehr. Ein entschlossener Windkraftausbau ist die effektivste Maßnahme, die wir haben, um zukünftigen klimatisch bedingten Katastrophen vorzubeugen.

Laut BVerfG müssen alle Planungen der Windenergie substantiell Raum schaffen⁶. Der Plangeber in Nienburg begründet seine Annahme, mit der vorliegenden Planung der Windenergie „voraussichtlich substantiell Raum“⁷ zu geben damit, dass die Summe der Vorrangflächen über dem regionalisierten Flächenansatz des Windenergieerlasses von 2016 liegen. Dieser hatte für Nienburg einen Flächenanteil von 1,71 % der Kreisfläche vorgesehen. Der vorliegende Plan erfüllt dieses alte Flächenziel mit 1,75 % scheinbar knapp. Dies ist aber in Wirklichkeit leider nicht der Fall, denn die Flächenangaben des WEE 2016 beziehen sich auf Vorrangflächen, bei der nur der Mastfuß, nicht die Rotorspitze innerhalb der Fläche liegt. Die Zielwerte im WEE 2016 berechnen sich auf Basis das 20 GW-Ziels, dass mit Hilfe des DEWI in den Flächenbedarf umgerechnet wurden⁸: „Diese Werte wurden anhand von Konzentrationszonen ermittelt, in denen sich lediglich der Turm der Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Fläche befinden musste, die von den Flügeln überstrichene Fläche sich dagegen auch außerhalb befinden durfte.“⁹. Die so ermittelte Gesamtfläche von insgesamt 67000 Ha (1,4 % der Landesfläche) wurde im WEE 2016 auf Basis der harten Potentialflächen der Kreise auf diese aufgeteilt. Hieraus ergibt sich das landkreisspezifische Quorum der Nutzung von 7,35 % des nach Abzug der harten Tabuflächen verbleibenden Flächenpotentials. Laut WEE 2016 beträgt das „harte“ Potential in Nienburg 32.569,9 Ha, woraus sich die Fläche

⁵ Informationspapier Bundesverband Windenergie „Wer Klimaschutz will braucht Windenergie“, Oktober 2019, S.11, https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/01-mensch-und-umwelt/04-klimaschutz/BWE-Informationspapier_-_Klimaschutz_durch_Windenergie_-_20191029.pdf

⁶Urteil vom 17. Dezember 2002 - BVerwG 4 C 15.01 „Der Gemeinde ist es daher verwehrt, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, das ihr dazu dient, unter dem Deckmantel der Steuerung Windkraftanlagen in Wahrheit zu verhindern. Mit einer bloßen "Feigenblatt" Planung, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinausläuft, darf sie es nicht bewenden lassen. Vielmehr muss sie der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen.“

⁷ . Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 Landkreis Nienburg/Weser Begründung zur beschreibenden Darstellung, 4.2 04 Windenergie S.39

⁸ Siehe Nds. Windenergieerlass 2016, Nds. MBl. Nr. 7/2016, Abschnitt 2.7

⁹ Nds. Windenergieerlass 2016, Nds. MBl. Nr. 7/2016, Fußnote auf S.192.



von 2 393,9 Ha bzw. 1,71 % der Kreisfläche ergibt. **Dies bezieht sich jedoch auf eine Rotor-Out Flächenplanung.**

Der WEE 2021 stellt diesbezüglich noch einmal klar: **„Bei der Berechnungsmethode Rotor-in ergibt sich ein höherer Flächenbedarf (mind. 1,7 % der Landesfläche [statt 1,4 %]).“**¹⁰ Dies entspricht einem niedersächsischen Flächenbedarf von insgesamt 81.200 Ha. Der gesamte harte Potentialflächenteil liegt laut WEE 2016 in Niedersachsen bei 910.813 Ha, woraus sich ein Quorum von 8,91 % ergibt, dass Landkreise mit Rotor-In Planung erfüllen müssen. **In Nienburg müssen entsprechend den Vorgaben des WEE daher 8,91% von 32.569,9 Ha – also 2904 Ha oder 2,07% der Kreisfläche als Vorrangflächen Windenergie geschaffen werden, um der Windenergie**

„substanziell ausreichend Raum“ zu geben. Die Aussage im vorliegenden Plan „Mit einem Flächenanteil von 1,8 % der ermittelten Flächenvorschläge für Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung an der Landkreisfläche liegen die vorgeschlagenen Flächen über dem Orientierungswert des Landes Niedersachsen. Der Windenergie wird mit der angestrebten Ausweisung von Vorranggebieten in der Gesamtschau, gemessen an den konkreten Verhältnissen im Gebiet des Landkreises, somit voraussichtlich substantiell Raum gegeben.“ – **ist inhaltlich widerlegbar. Die Planung liegt mehr als 500 Hektar unter dem Ziel vom WEE 2016.** Die vorliegende Argumentation der Windenergie werde „substanziell Raum“ zugestanden, hält aus unserer Sicht keiner genauen Prüfung stand und dürfte auch vor Gericht keinen Bestand haben. Daher bitten wir höflich darum erneut zu prüfen, ob der Windenergie im vorliegenden Plan substantiell Raum gegeben wird. **Die Überprüfung des „substanziellen Raumes“ muss im Angesicht des Potentialraums erfolgen, der nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibt. In Nienburg/Weser ist der entsprechende Potentialraum 51.600 Hektar groß**¹¹. Das VG Hannover hat in einer Abwägung zu der Frage, ob der Windenergie in einem Plangebiet ausreichend Raum gegeben wurde, einen Anhaltspunkt von 10% des „harten“ Flächenpotentials genannt.¹² Der „Anhaltspunkt“ von 10% der verbleibenden harten Potentialfläche wurde vom OVG Münster **als Untergrenze** in mehreren Urteilen in seine ständige Rechtsprechung übernommen: „Angesichts der Größe der dargestellten Vorrangflächen ist der Spielraum hier schon mit Blick auf das Ergebnis der Planung insgesamt relativ klein; der **nach der Rechtsprechung des erkennenden Gerichts** als jedenfalls **auf der sicheren Seite liegend** anzusehende Anteil von 10 % der nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibenden Flächen, wird selbst unter Zugrundelegung der von der Antragsgegnerin insoweit herangezogenen Kriterien mit 7,3 % bereits um mehr als 25 % unterschritten.“¹³ **Das OVG Münster wertet somit bereits eine Abweichung**

¹⁰ Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass), 01.07.2021, <https://www.stk.niedersachsen.de/download/172322/Windenergieerlass.pdf>, Abschnitt 2.13

¹¹ 4. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 Landkreis Nienburg/Weser Begründung zur beschreibenden Darstellung, 4.2 04 Windenergie S.39

¹² VG Hannover 4. Kammer, Urteil vom 24.11.2011, 4 A 4927/09

¹³ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.01.2020 - 2 D 100/17.NE; vgl. auch OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE



von 25 % unterhalb des 10 % Ziels für einen substanziell nicht ausreichende Planung. Sie weisen in Ihren Planungen Vorrangflächen in Höhe von 2454 Ha (Rotor in) aus. Vom Potentialflächenraum von 51600 Ha entspricht dies nur einer Ausnutzung des nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibenden Potentialraums von 4,8 %. Somit weichen sie nicht um 25 % vom Zielwert des OVG NRW ab, sondern sogar um 52%.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme das niedersächsische Kabinett bereits einen neuen Windenergieerlass¹⁴ beschlossen hat¹⁵. Wir bitten Sie, sich in Ihrer Raumplanung zur Windenergie an dem jeweils aktuellsten Erlass zu orientieren. In dem neuen Erlass verweist das Land bei der Frage der Bewertung des substanziellen Raums auf das oben genannte Urteil des OVG Münster: „Jedenfalls muss die Summe der Vorranggebiete oder der Konzentrationsflächen für die Windkraft mit Ausschlusswirkung für andere Nutzungen in einem solchen Verhältnis zum gesamten Planungsraum abzüglich der Flächen für harte Tabuzonen stehen, dass der vom Bundesgesetzgeber gewollten Privilegierung der Windkraftnutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB hinreichend Rechnung getragen wird (Vgl. OVG Münster, Urteil vom 20. Januar 2020 – 2 D 100/17.NE)“¹⁶. Die im Plan vorliegende Begründung des substanziell ausreichenden Raums beruht auf einem Erlasses, der zum Inkrafttreten Ihrer Raumordnung bereits veraltet ist. Gemäß den Maßstäben des neuen WEE und der ständigen Rechtsprechung, müssen die Plangeber entsprechend der Rechtsprechung ihren „harten“ Potentialraum um 10 % ausnutzen.

Der vorliegende Plan gesteht der Windenergie, unter der Berücksichtigung der Umrechnung auf die in Niedersachsen übliche Rotor-Out Planung, einen Raumanteil von 1,31 % der Kreisfläche zu. Er liegt damit:

- 500 Hektar unter den regionalisierten Flächenzielen des WEE 2016
- Deutlich unterhalb des durchschnittlichen Landes-Flächenzieles für 2030 von 2,1 % (WEE 2021)
- Unterhalb des Landes-Zwischenziels von 1,4 % (WEE 2016)
- nur bei 50 % der vom OVG NRW gesetzten und vom WEE 2021 anerkannten Mindestausnutzungsgrads des nach Abzug der harten Tabuflächen verbleibenden Flächenpotentials

Nienburg zählt wie oben erläutert zu den Landkreisen mit dem höchsten relativen Flächenpotential in Niedersachsen. Daher müsste das Ergebnis Ihrer Planung deutlich oberhalb der Landesziele liegen und auch die Maßgaben der in Niedersachsen anerkannten ständigen Rechtsprechung erfüllen. Da dies nicht der Fall ist, kommen wir

¹⁴ Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass), 01.07.2021, <https://www.stk.niedersachsen.de/download/172322/Windenergieerlass.pdf>

¹⁵ Siehe LEE-Pressmeldung 20.07.21, <https://www.lee-nds-hb.de/niedersachsens-landeskabinett-billigt-windenergieerlass/>

¹⁶ Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass), 01.07.2021, S.10, <https://www.lee-nds-hb.de/niedersachsens-landeskabinett-billigt-windenergieerlass/>



zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem vorliegenden Entwurf um eine unzulässige „Feigenblattplanung“ im Sinne des BVerwG¹⁷ handelt. Wir sind der Auffassung, dass diese Raumplanung einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten kann.

Im vorliegenden Plan wird ein Potentialraum von 51600 Ha¹⁸ nach Abzug der harten Tabuflächen ausgewiesen. Nach den Maßgaben des OVG NRW muss der Landkreis Nienburg mehr als 5160 Ha Windenergie-Vorrangflächen ausweisen.

Da der Vorliegende Entwurf nur 2454 Ha Rotor-In enthält, müssten Sie, um einen rechtssicheren Regionalplan vorzulegen demnach 4000 Hektar zusätzliche Windenergie-Vorrangzonen ausweisen. Wir regen daher an, Planungsschritt 4¹⁹ zu wiederholen und das Planungsergebnis bezüglich des Kriteriums des „substantziellen Raums“ erneut zu prüfen. „Kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass in Summe der Windenergienutzung nicht substantziell Raum gegeben wird, sind die weichen Ausschlusszonen zu reduzieren und die Einzelfallprüfung, inklusive des Variantenvergleichs, weniger restriktiv zu gestalten.“²⁰ Der Plangeber ist grundsätzlich in der Wahl seiner weichen Tabukriterien frei, jedoch nur so lange, wie er der Windenergie im Ergebnis substantziell ausreichend Fläche zugesteht. Da dies hier nicht der Fall ist, werden die Gerichte in einem möglichen Verfahren zu bewerten haben, ob Ihnen im Angesicht ihrer weichen Tabukriterien eine höhere Flächenausweisung zuzumuten gewesen wäre. Bei der Beurteilung dieser Frage ist sicherlich ein Vergleich der gewählten weichen Tabukriterien mit anderen Landkreisen hilfreich. Als Landesverband Erneuerbare Energien werden wir als Träger Öffentlicher Belange in allen Raumordnungsverfahren in Niedersachsen um Stellungnahme gebeten und müssen feststellen, dass die gewählten weichen Tabukriterien im Vergleich mit anderen sich in Aufstellung befindlichen Raumplänen in beinahe allen Punkten im negativen Sinne zu großzügig sind. Wir möchten dies beispielhaft durch einen Vergleich mit dem RROP-Entwurf des Landkreises Holzminden verdeutlichen. Hierbei ist anzumerken, dass es sich bei dem RROP Holzminden um eine Rotor-Out Planung handelt. Daher muss berücksichtigt werden, dass bei der Rotor-In Planung des LK Nienburg ein zusätzlicher „innerer“ Abstand zur Vorrangflächen-Grenze von ½ Rotordurchmesser gehalten werden muss. Auf Basis der im Plan verwendeten Referenzanlage werden daher im Folgenden die Abstände um 65 m aufgeschlagen, um so die eigentlichen Mindestabstände zum Mastfuß abzubilden.

¹⁷ vgl. BVerwG 4 CN 1.11 vom 13.12.2012

¹⁸ 4. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 Landkreis Nienburg/Weser Begründung zur beschreibenden Darstellung, 4.2 04 Windenergie S.39

¹⁹ 4. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 Landkreis Nienburg/Weser Begründung zur beschreibenden Darstellung, 4.2 04 Windenergie S. 8

²⁰ 4. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 Landkreis Nienburg/Weser Begründung zur beschreibenden Darstellung, 4.2 04 Windenergie S.8



Hartes + Weiches Tabukriterium	RROP-Entwurf Nienburg²¹ [Innerer „Rotor-In“ Grenzabstand hinzugerechnet]	RROP-Entwurf Holzminden²²
Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich	Fläche + 965 m	Fläche + 850 m
Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich	Fläche + 740m	Fläche + 690 m
Gewerbe und Industrieflächen ohne Wohnnutzung	Fläche +290m	Einzelfallprüfung
Sondergebiete Erholung	Fläche + 865 m	Fläche + 850 m
F-Planflächen (unbebaut)	Fläche + 965 m (Flächen mit Wohnnutzung); Flächen + 290 m (Flächen ohne Wohnnutzung)	Fläche + 850 m (nur für Flächen mit Wohnnutzung (WA, WR, MD, MI))
Naturschutzgebiete	Fläche + 290 m	Fläche + 0 m
FFH- und Vogelschutzgebiete	Fläche (+ 65 m)	Einzelfallprüfung
Landschaftsschutzgebiete	Fläche (+ 65 m)	Einzelfallprüfung, + 0 m
Biotopverbund	Fläche	Einzelfallprüfung
Wald	Fläche (+ 65 m)	Es werden nach Einzelfallprüfung Vorranggebiete in Waldflächen ausgewiesen. Zu nicht ausgewiesenen Waldflächen beträgt der Schutzabstand 35 m.
Festgelegte Überschwemmungsgebiete	Fläche	Fläche
Wasserschutzgebiete	Fläche der Zonen I und II	Fläche der Zonen I und II
Bundesstraße	Fläche + 20 m	Fläche + 20 m

²¹ 4. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 Landkreis Nienburg/Weser Begründung zur beschreibenden Darstellung, 4.2 04 Windenergie S.14 ff. Zu den Abstandskriterien wurde jeweils der innere Abstand zur Flächengrenze aufgeschlagen

²² Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Holzminden - Entwurf -, 16.12.2020, Kapitel 4.2.2. Nutzung der Windenergie, Tab. 4.2.2 - 1 und -4



Hauptverkehrsstraße	Fläche + 20 m	Fläche + 20 m
Hoch und Höchstspannungsleitungen	Trassen+ beidseitig 130 m	Flächen + beidseitig 35 m
Drehfunkfeuer	15 km + 3 km (unter Einzelfallprüfug)	- Nicht vergleichbar -
Weitere Abwägungskriterien		
Mindestgröße der Vorranggebiete (Kompaktheit)	<ul style="list-style-type: none"> • Potentialflächencluster (Windparks) >40 ha • Windpark-Teilflächen je mindestens 130 m Breite und mindestens 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von Potentialgebieten kleiner 15 Ha
Mindestabstand zwischen Windparks	5 km	0 km

In einigen Bereichen haben legt der Plan mit Holzminden vergleichbare weiche Tabukriterien an. In keinem Fall werden jedoch geringere Abstände gewählt. An anderen Stellen sind die Tabukriterien des Plans äußerst großzügig bemessen, wodurch wertvolle, eigentlich zumutbare Potentialflächen verloren gehen. Hierauf werden wir im Folgenden weiter eingehen.

Zum Teil vergrößert der Plangeber Taburäume, indem zusätzliche weiche Pufferabstände eingeplant werden. Hier sind insbesondere die weichen Abstände zu Naturschutzgebieten, Hochspannungsleitungen und dem Anlagenschutzbereich von Drehfunkfeuern (VOR) zu nennen. Diese können unserer Einschätzung nach auch geringer gewählt werden.

Die Abstände zur Wohnbebauung wählt der Plangeber recht großzügig. Geringere Abstände sind in Niedersachsen üblich und politisch gewünscht. Mit faktisch 965 m Abstand zur Wohnbebauung ist ein Abstand gewählt, der nur geringfügig unter dem viel diskutierten und in Niedersachsen politisch verworfenen²³ 1000 m Abstand liegt.

Im vorliegenden Plan wird die Mindestgröße von 40 Ha aus dem planerischen Ziel abgeleitet, dass in einem Vorangebot mindestens drei Anlagen stehen sollen. Dabei geht der Plan von der sehr großen Referenzanlage mit 130 m Rotordurchmesser aus, woraus sich 40 Ha Mindestfläche ergeben. Die Mindestgröße wird dabei im Vergleich zu der 1. Änderung des RROP 2003 mit dem Argument der größeren Referenzanlage um weitere 5 Hektar angehoben. Der Landkreis Holzminden geht ebenso von drei Anlagen je Vorrangfläche aus. Er verzichtet jedoch darauf, die resultierende Mindestflächengröße an die jeweilige Referenzanlage anzupassen. Er orientiert sich bei der Mindestgröße

²³ Vgl. Nieders. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz PI 51/2020, <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/lies-vernunft-siegt-beim-ausbau-der-windenergie-188453.html>



nicht an der Referenzanlage des Plans, sondern an den Bestandsanlagen im Plangebiet. Ansonsten droht über dieses Kriterium ein Abwägungsfehler. Es ist politisch und planerisch gewollt, viele kleinere Anlagen beim Repowering durch wenige größere zu ersetzen. Wenn jedoch die Reduzierung der Anlagenanzahl zu einer Verhinderung des Repowerings an sich führt, wird die angestrebte Wirkung des Repowerings konterkariert. Wir möchten darauf hinweisen, dass das Festhalten an starren Mindestgrößen, insbesondere wenn hierdurch Bestandsstandorte wegfallen, einen Abwägungsfehler darstellen kann. Der Windenergieerlass 2021 führt dazu aus: „Wo Planungsträger Mindestgrößen für neue Konzentrationsflächen festlegen, kann ein Abweichen von diesem Kriterium sogar rechtlich geboten sein. Ein "starres Festhalten" an vorgegebenen Mindestgrößen kann zu beanstanden sein, wenn Flächen, auf denen sich bereits Windenergieanlagen befinden, unter Zugrundelegung eines Mindestgrößenkriteriums nicht als Konzentrationsflächen dargestellt worden sind. (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.01.2019 - 4 BN 20.18).“²⁴. Der Landkreis Holzminden weist dementsprechend nur Mindestgrößen von 15 Ha aus. Dies ist eine in Niedersachsen übliche Flächenangabe. Im vorliegenden Plan wird jedoch von einer um fast dreifach höhere Mindestgröße ausgegangen. Wir halten das im Plan angewendete Kriterium einer Mindestgröße von 3 WEA in einem Vorranggebiet unter Zugrundelegung moderner Anlagen für nicht mehr anwendbar, da eine einzelne moderne Windkraftanlage heutzutage so viel Strom erzeugen können wie früher ganze Windparks. Zum Vergleich: **Auf 15 Hektar die im RROP Holzminden angewendet wurden, könnten rechnerisch drei 1,3 MW Anlagen untergebracht werden, die Strom für Rund 3000 Haushalte produzieren könnten. Denselben Stromertrag kann heute eine einzelne 5 MW Anlage erbringen, die nur einen tatsächlichen Flächenbedarf (Rotor-Out) von 0,5 Ha besitzt.** Diese einzelne Anlage produziert ebenfalls Strom für 3000 Haushalte und leistet somit einen wichtigen Klimaschutzbeitrag. Aus unserer Sicht erfordern die niedersächsischen Klimaschutzziele unbedingt eine Nutzung von Einzelanlagenstandorten. **Daher sollte vollständig auf das Mindestflächengrößen-Kriterium verzichtet werden.** In jedem Fall ist ein Anheben der Mindestfläche mit jeder RROP-Novelle unangemessen. Die im Vergleich zu anderen Landkreisen sehr hohe Mindestflächenanforderung von 40 Ha je Flächencluster ist angesichts der geringen Gesamtausweisung aus unserer Perspektive ein Merkmal einer Verhinderungsplanung. Leider nutzt der Plangeber unzureichend die Möglichkeit, Gebiete nicht pauschal über weiche Tabukriterien auszuschließen, sondern sie im Einzelfall zu prüfen. Der WEE 2021 lässt hierzu einige Möglichkeiten, die weitgehend ungenutzt bleiben. Wir bedauern insbesondere, dass Forstflächen pauschal als weiches Tabukriterium ausgeschlossen werden statt zu prüfen, ob im Einzelfall insbesondere vorbelastete Forstflächen in Anspruch genommen werden können. „Maßgeblich vorbelastete Forsten im Plangebiet sind die Gebiete „Eickhofer Heide“ (ehem. IVG Gelände Liebenau/Steyerberg) und

²⁴ Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass), 01.07.2021, S.12, <https://www.lee-nds-hb.de/niedersachsens-landeskabinett-billigt-windenergieerlass/>



„Langendamm“ (Standortübungsplatz)²⁵. Trotz der Feststellung, dass entsprechende Vorbelastete Planflächen vorhanden sind, verzichtet der Plangeber auf eine Einzelfallprüfung dieser Flächen zugunsten der Windenergie. **Wir weisen darauf hin, dass die Inanspruchnahme entsprechender vorbelasteter Forstflächen durch den bereits vom Kabinett beschlossenen WEE 2021 auch möglich ist, wenn die Potentiale im Offenland nicht ausgeschöpft sind (siehe WEE 2021, Abschnitt 2.11).** Landschaftsschutzgebiete zählt der Plangeber ebenfalls pauschal zu den weichen Tabukriterien, obwohl deren Inanspruchnahme ebenfalls im Einzelfall möglich ist. Bedauerlicherweise wird nicht geprüft, ob die Schutzkategorien eine Nutzung mit der Windenergie zulassen würden. Dies gilt auch für Landschaftsschutzgebiete, die über kein Bauverbot verfügen. In Landschaftsschutzgebieten mit sehr großen Flächen ohne Bauverbot, wie z.B. 726 Ha in „Sündern“ könnten sich erhebliche Windenergie-Potentialflächen verbergen, die bedauerlicherweise in ihrer Planung ungeprüft bleiben. Der Plangeber verpasst zusätzlich die Möglichkeit, im Vorhinein zu prüfen, ob LSG-Verordnungen angepasst werden können, um Windenergie zu ermöglichen, ohne die eigentlichen Schutzzwecke zu gefährden. Als aktuelles Beispiel ist das RROP Göttingen zu nennen, wo LSG-Gebiete vorausschauend angepasst wurden.²⁶ Wir verweisen hierbei auch auf die Ausführungen des Abschnitts 2.9.2 im Windenergieerlass 2021. Unserer Auffassung nach verpasst der Plangerber hier eine Chance, der Windenergie im Sinne des Klimaschutzes substanziellen Raum zuzugestehen.

Wir respektieren, dass „Die Konzentration von Windenergieanlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten [...] nicht den Planungsabsichten des LK Nienburg/Weser [entspricht]“²⁷. Wir möchten jedoch freundlich darauf hinweisen, dass die planerischen Freiheiten ihre Grenzen dadurch finden, dass der Windenergie substanziell Raum eingeräumt werden muss. Wie oben ausgeführt, sind wir der begründeten Ansicht, dass dies in Ihrer bisherigen Planung nicht der Fall ist und die weichen Tabukriterien somit erneut zu prüfen und geringer zu wählen sind.

Wir wenden uns gegen das von Ihnen starr angewandte Kriterium eines 5 km Abstands zwischen Windparks. Wir weisen darauf hin, dass dieses Kriterium weder im kürzlich beschlossenen Windenergieerlass noch im LROP-Entwurf zu finden ist. Durch die starre Anwendung dieser Regel gehen in Ihrem Planungsgebiet große Potentialflächen verloren. Aus unserer Sicht ist es ein Abwägungsfehler, eingeplante Vorrangflächen durch mit dem Zirkel gezogene 5 km Abstände zum Nachbarwindpark künstlich zu verkleinern, wenn einer größeren Vorrangfläche ansonsten nichts entgegensteht. Wir möchten Sie dringlich darauf Hinweisen, dass unseren Verbandsmitgliedern, die in diesen Bereichen Flächen gesichert haben, ein massiver wirtschaftlicher Schaden

²⁵ 4. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 Landkreis Nienburg/Weser Begründung zur beschreibenden Darstellung, 4.2 04 Windenergie S.24

²⁶ Vgl. RROP Landkreis Göttingen 2020, Methodenband zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windnenergienutzung mit Ausschlusswirkung, S. 99f.

²⁷ 4. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 Landkreis Nienburg/Weser Begründung zur beschreibenden Darstellung, 4.2 04 Windenergie S.22



entsteht. Dieser ist nun als gewichtiger privater Belang in der Abwägung zu berücksichtigen. Dem planerischen Ziel der Konzentrationswirkung würde es aus unserer Sicht nicht entgegenstehen, wenn sich die Windparks im Einzelfall um wenige hundert Meter näher liegen als der gewünschte Planabstand von 5 km. Insbesondere, da ein starrer Mindestabstand zwischen Windparks in vielen niedersächsischen Kreisen, wie z.B. Holzminden oder Vechta gar nicht angewendet wird, ist diese Planung als nach unserem Dafürhalten als Abwägungsfehler anzusehen. Dieser Missstand muss im Plan korrigiert und die eingeplante Vorrangfläche in der Größe ermöglicht werden, wie es die Rahmenbedingungen am jeweiligen Standort hergeben. Eine Abstandsregel zwischen Windparks kann höchstens bei der Wahl der in den Plan aufgenommenen Potentialcluster eine Rolle spielen, nicht jedoch bei der Ausgestaltung der gewählten Vorrangflächen, die sich ausschließlich an den Gegebenheiten des jeweiligen Standorts zu orientieren haben.

Wir halten es überdies geboten, auf dieses Plankriterium des Abstands zwischen Windparks gänzlich zu verzichten oder den Abstand zumindest zu verkleinern, um der Windenergie hinreichend Raum zu geben. Insbesondere, wenn hierdurch Bestandsstandorte erhalten werden können.

Wir gehen davon aus, dass das letztgenannte Plankriterium sowie die sehr große Mindestgröße der Hauptgrund dafür sind, dass ihr Raumordnungsplan der Windenergie nicht signifikant genug Fläche einräumt. Eine von uns beauftragte Studie hat – mit Ähnlichen wie den von Ihnen im vorliegenden Plan verwendeten Kriterien, jedoch ohne Mindestabstand zwischen den Windparks und Mindestgröße - ein Flächenpotential in Nienburg von 14,2 % nach Abzug der harten **und weichen** Tabukriterien im Offenland ermittelt. Die verwendeten Tabuzonen und Pufferabstände finden sie in der Anlage unserer Stellungnahme. Unter Einbeziehung von nicht geschützten Forstflächen erhöht sich ihr realistisches Flächenpotential sogar auf 15,8 %.

Wir können daher darlegen, dass der LK Nienburg/Weser, unter Verwendung von zumutbaren und in Niedersachsen üblichen Randbedingungen in der Lage ist, der Windenergie in ihrer Raumplanung 10 % der Potentialfläche nach Abzug der harten Tabufläche einzuräumen. Die von uns ermittelte Potentialfläche nach Abzug von harten und weichen Tabukriterien entspricht in Nienburg 22.120 Hektar. Hiervon müssten Sie 5160 Hektar ausweisen, um der Windenergie nach den oben genannten Kriterien des VG Hannover, des OVG Münster sowie des WEE 2021 signifikant Raum zu schaffen. Dies sind lediglich 23 % des Potentialraumes, über das Sie in ihrem Landkreis tatsächlich verfügen.

Auch der Vergleich mit dem Landkreis Holzminden verdeutlicht, dass es sich im Vorliegenden Entwurf um eine Planung handelt, die wir nach genauer Betrachtung und Prüfung und unter Berücksichtigung aller heranzuziehenden bundes- und landespolitischen Vorgaben als Verhinderungsplanung werten müssen.

Wir bitten Sie daher, Ihre Windkraftplanung entsprechend zu überarbeiten und Mindestens 10 % der nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibenden Potentialfläche auszuweisen. Nach der vorgeladenen Planung sind dies 5160 Hektar Rotor-In. Da die verbleibenden Potentialflächen durch die fehlenden inneren Grenzabstände in einer



Rotor-Out Planung geringer ausfallen, dürften bei einer Rotor-Out Planung rd. 4000 Hektar ausreichend sein. Die erwähnte Studie der Firma Nefino erkennt für Nienburg einen Rotor-Out Potentialraum nach Abzug von aktuellen harten Tabukriterien in Höhe von 39.300 Ha.

Wir stellen mit Bedauern fest, dass nach der aktuellen Planung diverse Bestandsanlagen außerhalb der Vorrangzone stehen werden und somit nicht repowert werden können. Diese Fälle stellen für unsere Verbandsmitglieder, die wir als TÖB Vertreten, einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden dar. Wir bitten Sie das wirtschaftliche Interesse der Bestandsanlagenbetreiber als gewichtigen privater Belang in die Abwägung einzubeziehen und in jedem Einzelfall angemessen zu berücksichtigen. Wir wenden uns insbesondere gegen die Herausnahme von Flächen, die unter Verwendung von den oben genannten zumutbaren Kriterien ermöglicht werden können. Dies schließt insbesondere die starre 5 km Abstandsregel ein. Ein Wegfall von Bestandswindparks aufgrund von nicht eingehaltenen Mindestabständen untereinander halten wir für unangemessen und eine fehlerhafte Abwägung. Sie widerspricht auch den Grundsätzen zum Repowering im WEE 2021: „Grundsätzlich ist [...] das standorterhaltende Repowering-Potenzial in Niedersachsen **möglichst umfanglich** zu nutzen, um zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen.“²⁸

Wir weisen außerdem darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber kürzlich das Bundes-Immissionsschutzgesetz novelliert hat, um das Repowering privilegiert zu ermöglichen. Der neue §16b BImSchG²⁹ schreibt vor, dass alle Vorbelastungen der Bestandsanlagen in einem Genehmigungsverfahren von zu repowernden Anlagen Berücksichtigung finden müssen. Dies gilt sowohl in Bezug auf Emissionsgrenzwerte wie auch Avifaunistik. Sofern die Neuanlagen die Emissionen und das Vogel-Tötungsrisiko der Bestandsanlagen nicht verschlechtern, können sie aufgrund der nun zu berücksichtigen Vorbelastung gemäß §16b BImSchG genehmigungsfähig sein, obwohl sie aktuelle Grenzwerte für Neuanlagenstandorte nicht einhalten. Wenn Sie Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festlegen, in denen Bestandsstandorte unberücksichtigt bleiben, müssen Sie jeden Fall gründlich und abschließend abwägen. Ist eine Anlage als BImSchG-Genehmigungsfähig einzuschätzen, muss der wirtschaftliche Verlust des Anlagenbetreibers in die Abwägung als gewichtiger privater Belang einfließen. Dies wird auch im WEE 2021 betont: „Bei der Überplanung bisher der Windenergie zugewiesener Flächen sind die Interessen der (potenziell) betroffenen Bauherrn und Vorhabenträger in den Blick zu nehmen (OVG Lüneburg, Urteil vom 7. Februar 2020 – 12 KN

²⁸ Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass), 01.07.2021, <https://www.stk.niedersachsen.de/download/172322/Windenergieerlass.pdf>, Kapitel 2.14

²⁹ Der Bundestag hat dem Gesetz am 24. Juni und der Bundesrat am 25. Juni zugestimmt und es wird vorr. noch im Laufe des Juli 2021 in Kraft treten



75/18)³⁰. Unserer Einschätzung nach entsteht daher durch die Novellierung des BimschG eine neue Situation, da nun viele Bestandsstandorte Bimsch-Genehmigungsfähig sind, die es vorher nicht waren. Wenn diese nun genehmigungsfähigen Standorte zukünftig ausschließlich aufgrund der Nichtausweisung der Vorrangzone wegfallen, könnte dies unserer Einschätzung nach einen Abwägungsfehler darstellen. Wir möchten Ihnen daher nahelegen, die Raumverträglichkeit der Bestandsstandorte außerhalb der von Ihnen vorgesehen Vorrangzonen angesichts des neuen §16 b BImSchG erneut zu wägen. Der Windenergieerlass 2021 sieht vor, zur Erhaltung von Bestandsstandorten abweichende „weiche Tabu-Kriterien in einer Weise, dass sie Bestands-WEA berücksichtigen“³¹ festzulegen. Hierzu ist folgendes angemerkt: „Das Interesse des Anlagenbetreibers an einem Repowering, der Gewöhnungseffekt der angrenzenden Wohnbevölkerung und eventuell der dort bestehenden Natur sowie eine weiterverwendbare Infrastruktur können insoweit ggf. einen sachlichen Grund darstellen, (gegenüber unbelasteten Flächen) unterschiedliche weiche (nicht harte) Tabukriterien in Abwägung zu stellen (OVG Lüneburg, Urt. vom 7. Febr. 2020 – 12 KN 75/18 sowie OVG Lüneburg, Beschluss vom 18. Mai 2020 – 12 KN 243/17.)“³². Wir weisen darauf hin, dass der Windenergieerlass 2021 vorsieht, „dass Bestandsflächen weiterhin planerisch für die Errichtung neuer Windenergieanlagen offengehalten werden, selbst wenn die Fläche die inzwischen vom Planungsträger formulierten Anforderungen an bspw. weiche Tabuzonen nicht erfüllen. Planungsträger sollen Potentiale des standorterhaltenden Repowerings nutzen. Hierfür stehen insbesondere folgende Instrumente zur Verfügung:

- Festlegung sog. weicher Tabu-Kriterien in einer Weise, dass sie Bestands-WEA berücksichtigen [Anmerkung der diesbezüglichen Fußnote siehe oben],
- In der Regionalplanung können für Bereiche mit Bestands-WEA oder für im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellte Gebiete Ausnahmen im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG aufgenommen werden,
- Es können Standorte bestehender Anlagen als Vorbehaltsgebiete nach § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ROG festgelegt werden oder
- Planungsträger können die Bereiche, in denen schon WEA errichtet sind, als bloße „weiße Fläche“, d. h. unbeplante Fläche ohne weitere Festlegung im Raumordnungsplan, behandeln.“³³

³⁰ Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass), 01.07.2021, S.12, <https://www.lee-nds-hb.de/niedersachsens-landeskabinett-billigt-windenergieerlass/>

³¹ Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass), 01.07.2021, S.12, <https://www.lee-nds-hb.de/niedersachsens-landeskabinett-billigt-windenergieerlass/>

³² Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass), 01.07.2021, S.12, <https://www.lee-nds-hb.de/niedersachsens-landeskabinett-billigt-windenergieerlass/>

³³ Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass), 01.07.2021, S.12, <https://www.lee-nds-hb.de/niedersachsens-landeskabinett-billigt-windenergieerlass/>



Wir bitten Sie dringend darum, die entsprechenden Instrumente zur Erhaltung der Bestandsstandorte zu nutzen.

Der vorliegende Plan beinhaltet aus unserer Sicht einige relevante und rechtswirksame Abwägungsfehler und gibt in der Summe der Windenergie nicht substanziell Raum. Wir sind der Auffassung, dass dieser Plan einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhält. Wir möchten Sie daher bitten, den vorliegenden Plan grundlegend zu überarbeiten. Bitte weisen Sie in Anlehnung an die Landesflächenziele substanziell Raum in Höhe von Mindestens 10 % der Potentialfläche nach Abzug der harten Tabuflächen aus und ermöglichen Sie ein umfängliches Repowering an etablierten Altanlagenstandorten. Insgesamt erkennen wir für ihren Kreis den Bedarf, den Anforderungen der Bundes- und Landesgesetze für den Klimaschutz gerecht zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Annie KUMMA'.

Stellv. Geschäftsführerin

Anhang: Prämissengerüst der LEE-Nefino Studie

Gebietskategorie	Ausschluss d. Grundfläche	Pufferabstand (m)
Siedlung		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	ja	800
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich	ja	500
Wochenendhaus-, Ferienhaus und Campingplatzgebiete	ja	500
Kur- und Klinikgebiete	ja	1000
Sonstige Gebäude	ja	81m 1 x Rotorradius
Infrastruktur		
Bundesautobahnen (fiktive Breite: 40 m)	ja	40
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (fiktive Breite: 20 m)	ja	20
Gleisanlagen und Schienenwege (fiktive Breite: 10 m)	ja	330 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe)
Bundeswasserstraßen	ja	50
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	ja	162 1 x Rotordurchmesser
Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze, Segelflugplätze und Fliegerhorste)	ja	Bauschutzbereiche nach § 12 LuftVG / Platzrunden
DFS (DVOR und VOR)	ja	Tabuzonen
DWD (Niederschlags- und Forschungsradaranlagen und Windprofiler)	ja	Tabuzonen
BGR (Seismometerstationen)	ja	Tabuzonen
Militär		
Luftverteidigungsradare	ja	Tabuzonen
Truppenübungsplätze	ja	-
Mindestradarführungshöhen (Höhenbeschränkungen ≤ 150 m)	ja	-
...

Gebietskategorie	Ausschluss d. Grundfläche	Pufferabstand (m)
Natur und Landschaft, Umwelt		
Naturschutzgebiete	ja	-
Nationalparke	ja	-
Biosphärenreservate	ja	-
Natura 2000-Gebiete	ja	-
Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (RAMSAR)	ja	-
Historische Kulturlandschaften	ja	-
Archäologische Denkmäler	ja	-
Geschützte Landschaftsbestandteile	ja	-
Naturdenkmäler	ja	-
Geschützte Biotope / Biotopverbund	ja	-
Fließgewässer erster Ordnung	ja	50
Stehende Gewässer (≥ 1 ha)	ja	50
Haupt-, Hochwasser- und Schutzdeiche	ja	50
Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebietgebiete (Zone I & II)	ja	-
Wald		
Waldschutzgebiete	ja	-
Historisch alte Waldstandorte	ja	-
Planungsrecht		
Vorranggebiete Rohstoffsicherung (ohne Torf)	ja	-

